

## **Schutz- und Hygienekonzept Sport der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Nutzung der Sportstätten**

### **I.**

**Die Stadt Fürstenfeldbruck öffnet für die Sportvereine die Sportstätten (indoor und outdoor) ab dem 15.06.2020 unter den Voraussetzungen des § 9 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (5. BayIfSMV) gültig vom 29.05. bis vorläufig 14.06.2020, vorbehaltlich einer Verlängerung über den 14.06.2020 hinaus:**

- (1) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen und Badeanstalten sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.
- (2) Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten oder in Reithallen ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:
  1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 der 5. BayIfSMV,
  2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen, ab dem 8. Juni 2020 in Gruppen von bis zu 20 Personen,
  3. kontaktfreie Durchführung,
  4. keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
  5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
  6. keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
  7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
  8. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
  9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
  10. keine Zuschauer.
- (3) 1Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskader und ab dem 8. Juni 2020 auch der nichtolympischen Bundes- und Landeskader ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 10 eingehalten werden. 2Trainingseinheiten dürfen bis zum 7. Juni 2020 ausschließlich allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen erfolgen.
- (4) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn
  1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
  2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,

3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.
- (5) 1Der Wettkampfbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist im Übrigen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 bis 10 beachtet werden. 2Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- (6) 1Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig. 2Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. 3Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
- (7) Für die Ausübung des Tanzsports gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass zwischen zwei festen Tanzpartnern auf die Einhaltung der Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 und 3 verzichtet werden kann, sofern Abs. 2 Nr. 1 und 3 zwischen den verschiedenen Tanzpaaren eingehalten wird. BayMBI. 2020 Nr. 304 29. Mai 2020 Seite 5 von 10
- (8) Soweit erforderlich, kann für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX auf die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 6 Satz 1 verzichtet werden.

## II. Indoor

### 1. Organisatorisches:

1. Der Verein erstellt ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.
2. Der Verein schult das Personal (Trainer / Übungsleiter u.a.) und informiert Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
3. Der Verein hält sich an die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
4. Das städtische Personal oder der Corona Beauftragte des Vereins kontrolliert die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

1. Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Teilnehmerzahl ist anzupassen ggf. entsprechend zu begrenzen um o. g. Abstandsregeln einhalten zu können. Die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt nicht z.B. für Personen des eigenen Hausstands.

2. Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.Sollten Nutzer von Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
3. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigem Termin abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
4. Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen (Angaben von: Ort, Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Telefonnummer), um bei Bedarf eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Die Übermittlung dieser Daten darf nur nach auf Anfrage der Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Listen sind vom Verein 30 Tage sicher aufzubewahren und werden danach vernichtet.
5. Beim Betreten der Sportstätte, beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und Zurückstellen von Sportgeräten, so wie in Sanitärbereichen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Sportgeräte sind soweit sie nicht einer Person zuzuordnen sind, vor der Weitergabe an eine andere Person oder vor der Einlagerung zu desinfizieren. Desinfektionsmittel stellt der Verein zur Verfügung.
7. Indoorsportanlagen sind regelmäßig zu lüften.
8. Gruppenbezogenes Training wird auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Vor dem Trainingsbeginn der nachfolgenden Gruppen ist eine Pause so einzuplanen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
9. Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Einfachturnhalle liegt bei 20 Personen. Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. In der Sportstätte ist unnötiges Verweilen zu vermeiden.
10. Die Vorgaben des Punktes I. Abs.2 gelten entsprechend.
11. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept für Sportstätten vorhanden.
12. Die Sportstätten verfügen über ein Reinigungskonzept nach HACCP.
13. Die sanitären Einrichtungen werden mit Flüssigseife und Einmalhandtücher ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushang auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
14. Die Sporthallen werden mittels Aushang mit einem Lüftungskonzept ausgestattet.

### III. Outdoor

#### 1. Organisatorisches:

1. Der Verein erstellt ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.
2. Der Verein schult das Personal (Trainer / Übungsleiter u.a.) und informiert Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
3. Der Verein hält sich an die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
4. Das städtische Personal oder der Corona Beauftragte des Vereins kontrolliert die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

1. Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Teilnehmerzahl ist anzupassen ggf. entsprechend zu begrenzen um o. g. Abstandsregeln einhalten zu können. Die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt nicht z.B. für Personen des eigenen Hausstands.
2. Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.Sollten Nutzer von Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
3. Beim Trainingsbetrieb ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer / Übungsleiter betreut wird.
4. Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen (Angaben von: Ort, Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Telefonnummer), um bei Bedarf eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Die Übermittlung dieser Daten darf nur auf Anfrage der Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Listen sind vom Verein 30 Tage sicher aufzubewahren und werden danach vernichtet.
5. Beim Betreten der Sportstätte, beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und Zurückstellen von Sportgeräten, so wie in Sanitärbereichen ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Sportgeräte sind soweit sie nicht einer Person zuzuordnen sind, vor der Weitergabe an eine andere Person oder vor der Einlagerung zu desinfizieren. Desinfektionsmittel stellt der Verein zur Verfügung.
7. Der Trainingsbetrieb ist in Gruppen von bis zu 20 Personen möglich. Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. In der Sportstätte ist unnötiges Verweilen zu vermeiden.
8. Die Vorgaben des Punktes I. Abs.2 gelten entsprechend.
9. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept für Sportstätten vorhanden.
10. Die Sportstätten verfügen über ein Reinigungskonzept nach HACCP.
11. Die sanitären Einrichtungen werden mit Flüssigseife und Einmalhandtücher ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushang auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, 10.06.2020

**Amt 5**  
**SG 51 Kinder und Jugendhilfe, Sport**